

Von: Muhs, Monika /414
Gesendet: Donnerstag, 7. Januar 2021 14:24
An: BE [REDACTED]
Betreff: WG: BAföG, Ausbildung zur/m Pflegefachfrau/-mann seit 1.1.2020 / Tz 2.5.2 Satz 1 und 2 BAföGVwV

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
der Gesetzgeber hat in § 6 Abs. 1 PflBG die dreijährige Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann als Vollzeitausbildung deklariert. Dies hat eine andere, eben auch materiellrechtliche Bedeutung als wenn eine Ausbildungsstätte einen Ausbildungsgang lediglich selbst als „Vollzeitausbildung“ deklariert. Für eine Anwendung von BAföG-VwV Tz 2.5.2 ist deshalb kein Raum. Ich teile deshalb Ihre Auffassung, dass es sich bei dieser dreijährigen Ausbildung auch förderungsrechtlich um eine Vollzeitausbildung handelt.

Im Auftrag

Andreas Kletschke

Referat 414 - BAföG
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Heinemannstraße 2, 53175 Bonn | Postanschrift: 53170 Bonn
Tel.: +49 228 99 57-3482 | Fax: +49 228 99 57-83482 | Andreas.Kletschke@bmbf.bund.de
www.bmbf.de | www.twitter.com/bmbf_bund | www.facebook.com/bmbf.de | www.instagram.com/bmbf.bund
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMBF können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmbf.de entnehmen.

Von: [REDACTED]@wissenschaft.berlin.de [REDACTED]@wissenschaft.berlin.de
Gesendet: Donnerstag, 7. Januar 2021 11:05
An: Kletschke, Andreas /414 <Andreas.Kletschke@bmbf.bund.de>; Schneider, Stephanie /414 <Stephanie.Schneider@bmbf.bund.de>; Vedder, Marie-Louise /414 <Marie-Louise.Vedder@bmbf.bund.de>
Cc: [REDACTED]@wissenschaft.berlin.de; 414 Posteingang <414@bmbf.bund.de>
Betreff: BAföG, Ausbildung zur/m Pflegefachfrau/-mann seit 1.1.2020 / Tz 2.5.2 Satz 1 und 2 BAföGVwV

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir liegt eine Anfrage vor zu einer Ausbildung zur Pflegefachfrau (Vollzeitform, drei Jahre, vgl. § 6 Abs. 1 PflBG) an einer Pflegeschule, die seit dem 1.4.2020 nach dem PflBG eingerichtet ist.

Die Auszubildende ist bei Ausbildungsbeginn im September 2020 zwar bereits 35 Jahre alt und erhält auch eine angemessene Ausbildungsvergütung. Wegen mehrerer Kinder kann sie sich im Hinblick auf die Altersgrenze allerdings mit Erfolg auf § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BAföG berufen. Hinzu kommt ein Anspruch auf mehrere Kinderbetreuungszuschläge nach § 14b BAföG, so dass rechnerisch eine ergänzende Ausbildungsförderung reell in Betracht kommt.

Die Auszubildende besucht die Pflegeschule des Sozialpädagogischen Instituts Berlin. Die Schule verneint im Formblatt 2, dass über mindestens 20 Wochenstunden Unterricht erteilt wird. Diese Auskunft ist auch nachvollziehbar. Nach § 1 Abs. 2 und Anlage 6 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) ist pro Jahr Unterricht in einem Umfang von 700 Stunden vorgesehen. Da die Schule entsprechend der Berliner

Ferienordnung regelmäßig 39 Wochen im Jahr unterrichtet, so dass im Schnitt 17,9 Stunden pro Woche Unterricht erteilt werden, wäre die Voraussetzung nach Tz 2.5.2 Satz 2 BAföGVwV nicht erfüllt.

Wenn nur Tz 2.5.2 Satz 1 BAföGVwV als Prüfungsmaßstab herangezogen werden würde, ergäbe sich ein differenzierteres Bild. In den ersten beiden Ausbildungsjahren sind Unterricht und praktische Ausbildung in einem Umfang von zusammen 1.560 Stunden abzuleisten (Anlage 6 und 7 PflAPrV). Bei 39 Ausbildungswochen pro Jahr wird die Ausbildung folglich über 40 Stunden pro Woche betrieben.

Im dritten Ausbildungsjahr jedoch sind Unterricht und praktische Ausbildung nur in einem Umfang von zusammen 1.480 Stunden abzuleisten (Anlage 6 und 7 PflAPrV). Bei 39 Ausbildungswochen pro Jahr wird die Ausbildung folglich über 37,9 Stunden pro Woche betrieben. In welchem Umfang dann noch Prüfungszeiten und Vorbereitungszeiten hinzutreten (können), ist der PflAPrV nur zum Teil zu entnehmen. Unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 5 PflAPrV ergeben sich jedenfalls für die staatliche Prüfung im letzten Ausbildungsjahr insgesamt 10,5 Prüfungsstunden (6 + 0,5 + 4), ohne Vorbereitungsteil zum Praktischen Teil der Prüfung, aber auch ohne sonstige Vorbereitungszeiten (die im Übrigen ja auch für die Zwischenprüfungen anfallen dürften).

In der Gesamtschau tendiere ich daher dazu, bei der dreijährigen Ausbildungsform auch förderungsrechtlich eine Vollzeitausbildung anzunehmen. Der nach Tz 2.5.2 Satz 1 BAföGVwV anzulegende Prüfungsmaßstab von 20 Wochenstunden erscheint nicht mehr angemessen, wenn – wie hier durch § 6 Abs. 1 Satz 2 PflBG und § 1 Abs. 2 PflAPrV – vorgeschrieben ist, dass der praktische Anteil der Ausbildung (deutlich) überwiegt. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber die neue Ausbildung mit Artikel 9 PflBRefG offenbar bewusst in den Förderungsbereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes aufgenommen hat, um zumindest für die dreijährige Ausbildung in Vollzeitform eine wirtschaftliche Absicherung im Rahmen des BAföG sicherzustellen. Eine Ablehnung nach § 2 Abs. 5 BAföG würde diese Absicht konterkarieren.

Da es sich hier um eine bundesweit geregelte Ausbildung handelt, wäre ich Ihnen dankbar für eine Stellungnahme, ob Sie meiner Auffassung folgen.

Unterlagen zum vorliegenden Förderungsfall habe ich beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung
– V A 6
Oberste Landesbehörde für Ausbildungsförderung nach dem BAföG
Warschauer Str. 41-42; 10243 Berlin
■■■■■

E-Mail: ■■■■■
Internet: www.berlin.de/wissenschaft



Die E-Mailadresse ist nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.
Informationen zum **Datenschutz** erhalten Sie auf Anforderung oder unter berlin.de/rbmskzl/datenschutz.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei
Wissenschaft und Forschung



Zur Erhöhung der IT-Sicherheit werden keine E-Mails mit zip-Anhängen oder veralteten Office-Formaten zugestellt.
Wir bitten Sie, E-Mail-Anhänge in den Formaten ab Office 2010 aufwärts (*.docx, *.xlsx, *.pptx) zu übersenden.

Office Dokumente, wie beispielsweise *.doc, *.xls, *.ppt oder auch Dateiformate mit Makros werden nicht mehr entgegengenommen.